

Zuständigkeitsordnung der Stadt Husum

Das Stadtverordnetenkollegium hat auf Grundlage des § 10 der Hauptsatzung der Stadt Husum am 18.07.2024 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Stadtverordnetenkollegiums vor und kontrollieren die Stadtverwaltung.
- (2) Die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungskompetenzen ergeben sich aus dieser Zuständigkeitsordnung. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse innerhalb der Festsetzungen des Haushaltsplanes.

Hat das Stadtverordnetenkollegium die Entscheidung im Einzelfall übertragen, so kann es selbst entscheiden, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat. Das Gleiche gilt für den Hauptausschuss und Finanzausschuss, wenn dadurch auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hingewirkt wird.

- (3) Entscheidungen unterhalb der in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Grenzen / Wertgrenzen fallen in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, soweit sie nicht dem Stadtverordnetenkollegium vorbehalten sind oder von diesem im Einzelfall den Ausschüssen übertragen werden.

§ 2

Entscheidungen des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss entscheidet über die Fachplanungen zum ÖPNV.

§ 3

Entscheidungen des Bauausschusses

- (1) Entscheidungen über
 - die Aufstellung von Bebauungsplänen aufgrund von geplanten Bauvorhaben, die den planerischen Vorstellungen der Stadt entgegenstehen,
 - Anträge nach § 173 BauGB, sofern eine baurechtliche Genehmigung oder eine baurechtliche Zustimmung nicht erforderlich ist.
- (2) Anträge der Stadt auf Aussetzung der Entscheidung gem. § 15 BauGB, sofern durch das Vorhaben die Planung erschwert würde.
- (3) Entscheidungen über Baugebote nach § 176 BauGB
- (4) Beschlussfassung über städtische Tiefbauvorhaben und Fachplanungen zur Verkehrsplanung einschl. der landschaftspflegerischen Begleitpläne

- (5) Vergabe von Straßennamen
- (6) Beschlussfassung über städtische Hochbauvorhaben
- (7) Entscheidungen über den Abschluss von Erschließungsverträgen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, soweit ein Betrag von 350.000 EUR überschritten wird
- (8) Entscheidungen über die Bildung von Abrechnungseinheiten, Abschnitten und Teilabschnitten
- (9) Beschlüsse zur Kostenspaltung
- (10) Festlegung von Verfahrensregelungen zur Vorlage von Baugesuchen in Abstimmung mit dem Umwelt- und Planungsausschuss

§ 4

Entscheidungen des Werkausschusses

Die Entscheidungen des Werkausschusses ergeben sich aus den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe.

§ 5

Entscheidungen des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport

- (1) Erlass von Richtlinien
 - für die außerschulische Nutzung von Schulräumen,
 - für die Förderung der Erwachsenenbildung,
 - für die Gewährung von Zuschüssen für kulturelle Veranstaltungen und Einrichtungen, Städtefreundschaften und internationale Begegnungen,
 - für die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und die Überlassung von Grundstücken,
 - für die Auszeichnung für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports
- (2) Raumprogramm für Schulen
- (3) Festlegung der Schulbezirke und Stellungnahme zur Bildung von Einzugsbereichen für Gymnasien und Gemeinschaftsschulen durch das Land
- (4) Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen des kulturellen Lebens, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist
- (5) Vergabe des Storm-Preises

§ 6

Entscheidungen des Umwelt- und Planungsausschusses

- (1) In der Bauleitplanung
 - Aufstellungsbeschlüsse sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse für Flächennutzungspläne, Landschaftspläne, Rahmenpläne und Bebauungspläne, sofern nicht nach § 3 Nr. 1 der Bauausschuss zuständig ist,
 - Beschlüsse über das Absehen von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung,
 - Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs nach öffentlicher Auslegung
 - Entscheidungen über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, soweit in dem Vertrag Vereinbarungen getroffen werden, die über die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB oder über die Erstattung von Planungskosten der Gemeinde gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB hinausgehen und keine Erschließungsverträge gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB sind.
- (2) Fachplanungen zur Stadtentwicklung sowie zum Klima- und Umweltschutz
- (3) Stellungnahmen zu Planungen Dritter soweit die Belange der Stadt wesentlich berührt werden
- (4) Erteilung des Einvernehmens der Stadt bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), die öffentliche Belange beeinträchtigen können sowie nichtprivilegierte Bauvorhaben und Nutzungsänderungen für nichtprivilegierte Zwecke
- (5) Festlegung von Verfahrensregelungen zur Vorlage von Baugesuchen in Abstimmung mit dem Bauausschuss

§ 7

Entscheidungen des Ausschusses für Soziales und Jugend

- (1) Erlass von Richtlinien
 - für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei städtischen Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren,
 - für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände für die Jugendarbeit sowie an politische Jugendorganisationen
 - für die Gewährung von Zuschüssen an soziale Institutionen, Einrichtungen, Vereine und Verbände
 - für die Jugendförderung,
 - für die Altenarbeit.
- (2) Bedarfsplanung für Kinderspielplätze und pädagogische Konzepte für die Gestaltung von Kinderspielplätzen.
- (3) Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Erteilung des Einvernehmens der Standortgemeinde bei Vorhaben nach § 7 Kindertagesstättengesetz.

§ 8

Entscheidungen des Ausschusses für Tourismus und Wirtschaft

- (1) Erarbeitung von Konzepten und Maßnahmen zur Förderung des örtlichen Tourismus und der Wirtschaft
- (2) Beratung wirtschaftspolitischer Themen, insbesondere Beherbergung, Wirtschaftsförderung, Standortentwicklung Gewerbeförderung, Arbeitsmarkt und Unternehmensansiedlung
- (3) Vorbereitung und Planung von Maßnahmen zur Stärkung des touristischen Angebots und zur Steigerung der Attraktivität der Stadt Husum als Reiseziel
- (4) Zusammenarbeit mit der Tourismus und Stadtmarketing Husum GmbH (TSMH), Stadtmarketing mit regionalen Tourismus- und Wirtschaftsverbänden sowie anderen relevanten Akteuren
- (5) Beschlüsse zur Konzeption bei der Durchführung von Märkten und Großveranstaltungen

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 01.05.2023 außer Kraft.

Husum, 23.09.2024

gez. Martin Kindl
Bürgermeister